

Allgemeine Geschäftsbedingungen der INFINCO GmbH & Co KG

1. Allgemeines:

1.1. **INFINCO** ist Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten im Sinne des § 26 MaklerG. Versicherungsmakler ist, wer als Handelsmakler in einer von den Versicherungsunternehmen unabhängigen Weise Versicherungsverträge vermittelt, Risikoanalysen und Deckungskonzepte erstellt.

1.2. INFINCO wahrt im Sinne der §§ 27 und 28 MaklerG überwiegend die Interessen des Versicherungskunden (kurz Kunde) und steht für die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers ein.

1.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und stimmt ausdrücklich zu, dass INFINCO in Übereinstimmung mit § 27 Abs. 1 MaklerG (unter Wahrung der überwiegenden Interessen des Kunden) auch Tätigkeiten für den Versicherer durchführt.

1.4. INFINCO leistet nach dem Maklergesetz (MaklerG) und den allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB). In einzelnen Fällen wird mit dem Kunden ein separater Maklervertrag/-auftrag abgeschlossen.

2. Pflichten des Versicherungsmaklers (INFINCO):

2.1. Die Interessenwahrung umfasst die fachgerechte, den jeweiligen Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechende Beratung und Aufklärung des Kunden. INFINCO erstellt eine angemessene Risikoanalyse und ein angemessenes Deckungskonzept aufgrund der ihr erteilten Informationen und ausgehändigten Unterlagen.

2.2. Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch INFINCO erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses: Das bedeutet, dass neben der Höhe der Versicherungsprämie, insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherers, seine Gestion bei der Schadenabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadensfallkündigungen, die Höhe von Selbstbehalten etc. berücksichtigt wird.

2.3. INFINCO ist verpflichtet den unterfertigten Antrag unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten und den Kunden unverzüglich von der Annahme des Versicherungsantrages nach eigener Kenntniserlangung zu informieren. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn durch INFINCO unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt. Der Versicherungsantrag bedarf der Annahme durch den Versicherer. Der Kunde nimmt somit zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.

2.4. Soweit die Bestimmungen des KSchG in der gültigen Fassung nicht anwendbar sind, werden § 28 Z 4 MaklerG und § 28 Z 5 MaklerG ausdrücklich abbedungen.

2.5. INFINCO ist nur bei gesonderter schriftlicher Entgeltvereinbarung zur Unterstützung und Abwicklung von Schadensfällen im Sinne des § 28 Z 6 MaklerG, sowie zur laufenden Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge des Vollmachtgebers im Sinne des § 28 Z 7 MaklerG verpflichtet. Hierfür bedarf es eines gesonderten Auftrages. Die Annahme eines derartigen Auftrages behält sich INFINCO ausdrücklich vor. **Die Pflicht gemäß § 28 Z 6 2. Teilsatz MaklerG, nämlich die Wahrnehmung aller für den Kunden wesentlichen Fristen, insbesondere Verjährungs- und Obliegenheitsfristen, gilt ausdrücklich als abbedungen. Für die Wahrung sämtlicher Fristen hat der Kunde demnach selbst Sorge zu tragen und können daraus keinerlei Haftungen von INFINCO abgeleitet werden.**

2.6. Die Interessenwahrung durch INFINCO wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart, örtlich auf Versicherungsgesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in Österreich oder Deutschland beschränkt, auf andere nur gegen Entgeltvereinbarung für den erhöhten Aufwand.

3. Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten des Versicherungskunden:

3.1. Der Kunde hat INFINCO insbesondere alle Umstände mitzuteilen, die erforderlich sind, damit INFINCO gegenüber dem Versicherer alle jene Interessen wahren kann, die auch der Kunde selbst vor und nach Abschluss des Versicherungsvertrages dem Versicherer gegenüber zu wahren hat, insbesondere hat er sie über sämtliche Risiken zu informieren. Eine Haftung für Schäden infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben, insbesondere der Risiken, durch den Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen und kann nicht übernommen werden.

3.2. Der Kunde hat - da er bezüglich der Kenntnis der Versicherungswerte und etwaiger besonderer Gefahren INFINCO überlegen ist - sämtliche für den Abschluss der gewünschten Versicherungen relevanten Daten wahrheitsgemäß und vollständig bekannt zu geben. Daher werden die Versicherungssummen durch Sachverständige (Übernahme der Kosten durch den Kunden oder Versicherer) oder mit dem Kunden gemeinsam ermittelt. Eine Haftung für die Richtigkeit der Versicherungssummen schließt INFINCO jedoch aus.

3.3. Ebenso hat der Kunde jegliche für die Versicherungsdeckung relevanten Veränderungen INFINCO unverzüglich und unaufgefordert schriftlich bekannt zu geben wie z.B. Änderung der Adresse, des Tätigkeitsbereiches, Auslandstätigkeit etc.

3.4. Der Kunde hat INFINCO unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadensminderungspflicht zu treffen.

3.5. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.

3.6. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass mündliche Nebenabreden mit INFINCO und/oder dessen Mitarbeitern unwirksam und alle Aufträge und Anweisungen an INFINCO schriftlich zu erteilen sind; Abweichungen von diesem Erfordernis bedürfen der Schriftlichkeit.

3.7. Der Kunde, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung von INFINCO übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls INFINCO zur Berichtigung mitzuteilen.

3.8. Der Kunde ist verpflichtet, an der Risikoanalyse und am Wunsch- und Bedürfnistest nach besten Kräften mitzuwirken. Insbesondere ist es Aufgabe des Kunden, INFINCO die für die Ermittlung der Versicherungssummen notwendigen Angaben bekannt zu geben. Der Kunde hat, sofern aus der Sicht von INFINCO erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch INFINCO oder durch das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, entfällt die Haftung von INFINCO für eine allfällige Deckungslücke.

3.9. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche übermittelten Versicherungsdokumente (wie Antrag, Polize, Versicherungsbedingungen, Sonderklauseln etc.) sorgfältig zu lesen und auf sachliche Unstimmigkeiten, den gewünschten Versicherungsschutz und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsbedarf zu überprüfen und INFINCO zur Berichtigung mitzuteilen. Davon unberührt bleibt die Pflicht von INFINCO gegenüber dem Kunden, der Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes („KSchG“) ist, den Versicherungsschein gemäß § 28 Z 5 MaklerG zu prüfen.

3.10. Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann INFINCO zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.

3.11. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann. Aus diesem Umstand kann keine Haftung INFINCOS abgeleitet werden. Für den Fall, dass der Kunde für ungedeckte Zeiträume eine provisorische Deckung wünscht, hat der Kunde eine schriftliche Anforderung an INFINCO zu richten.

3.12. Ebenso bewirkt der Zugang von E-Mails, Fax, Briefen, SMS und Messengerdiensten von INFINCO an den Kunden bzw. umgekehrt vom Kunden an INFINCO bzw. Telefonaten zwischen Kunde und INFINCO noch keinen sofortigen Versicherungsschutz und bewirkt auch nicht die Annahme eines Vertragsanbots. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass auch eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherungsunternehmens bewirkt.

3.13. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

4. Entgeltanspruch

INFINCO erhält für seine Tätigkeit Vergütungen direkt vom jeweiligen Versicherer. Diese Vergütungen sind Provisionen gemäß § 30 Maklergesetz, etwaige Abschluss-/ Folge-/ Betreuungs-/ Umsatz-/ Bestands-/ Beteiligungs- Provisionen bzw. Bonifikationen udgl. sowie andere wirtschaftliche Vorteile jeglicher Art. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, **dass abweichend zu § 1009 ABGB - wie auch schon bisher - sämtliche wirtschaftliche Vorteile aus dem gegenständlichen Auftragsverhältnis, welcher Art auch immer, ausschließlich INFINCO zustehen.**

Allenfalls verrechnet INFINCO für seine Leistungen - sei es ausschließlich oder in Ergänzung zu vorhin genannten Vergütungen - Honorare bzw. Gebühren direkt mit dem Kunden. Dazu bedarf es einer separaten, schriftlichen Vereinbarung. Auf § 138 Abs. 1 GewO wird i.d.Z. ausdrücklich hingewiesen.

INFINCO arbeitet im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Versicherungsvertrag auf Basis einer Kombination aus Provision sowie einer anderen Art von Vergütung gemäß § 1 Abs 9 Z 10 c Ständesregeln für Versicherungsvermittlung.

5. Haftung des Versicherungsmaklers (INFINCO):

5.1. INFINCO haftet nur durch für durch sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzliche oder grob fahrlässig herbeigeführte Pflichtverletzungen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Verbraucher und für Personenschäden.

Im Bereich der groben Fahrlässigkeit wird eine Haftungshöchstgrenze in Höhe der Mindestversicherungssumme der gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten vereinbart. Für entgangenen Gewinn wird nicht gehaftet. Sofern zwei oder mehrere konkurrierende Geschädigte einen Anspruch aus einem Versicherungsfall geltend machen, ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der Ansprüche zueinander zu kürzen.

5.2. Schadenersatzansprüche gegen INFINCO verjähren, sofern der Kunde (Vollmachts- oder Auftraggeber) nicht innerhalb von 6 Monaten, nachdem er oder die Anspruchsberechtigten den Schaden und Schädiger kannten oder kennen mussten (relative Verjährung), spätestens aber innerhalb von 3 Jahren ab dem anspruchsbegründenden Schadensfall (absolute Verjährung) diese gerichtlich geltend macht.

5.3. INFINCO haftet insbesondere nicht für

- (i) Folgeschäden und entgangenen Gewinn;
- (ii) Versicherungsverträge, welche von den Kunden ohne Mitwirkung INFINCOS geschlossen wurden;
- (iii) für Versicherungsverträge für Risiken und Versicherungssparten außerhalb der vereinbarten Versicherungssparten laut Vollmacht oder Risikoliste im Beratungsprotokoll.
- (iv) solche Schäden, die aus der – dem Kunden obliegenden – Ermittlung der Versicherungswerte bzw. Versicherungssummen bzw. aus der Verletzung der den Kunden treffenden Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 3. dieses Versicherungsmaklervertrages resultieren;
- (v) Schäden in Folge von mündlich erteilten Aufträgen des Kunden;
- (vi) mündlich abgegebene Zusagen über den Deckungsumfang von Versicherungsunternehmen;
- (vii) die Entscheidung, ob ein Risiko versichert werden soll;
- (viii) zu erwartende Gewinne.

6. Verschwiegenheit, Datenschutz

6.1. INFINCO ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihr aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. INFINCO ist verpflichtet, diese Pflicht auch ihren Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

6.2. INFINCO verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden vorrangig zur Vertragserfüllung, zur Wahrung berechtigter Interessen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Sinne des DSG 2000 und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

6.3. Ausführliche Datenschutzinformationen gemäß DSG 2000 und DSGVO finden Sie unter www.infinco.at. Auf Wunsch übermitteln wir Ihnen diese Datenschutzinformationen auch in Papierform. Die Datenschutzhinweise der Versicherer (mit Sitz oder Niederlassung in Österreich oder Deutschland) finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Versicherers.

6.4. Der Kunde hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Ein datenschutzrechtliches Auskunftsbegehren ist an office@infinco.com zu richten.

6.5. Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten des Kunden („besondere Kategorien personenbezogener Daten bzw. sensible Daten“) und der mitversicherten Personen (z.B. bestehende Erkrankungen) erfolgt ausschließlich aufgrund einer gesonderten Einwilligungserklärung.

Diese, auf der Grundlage einer gesonderten Einwilligungserklärung erteilte Einwilligungserklärung, kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail an office@infinco.com widerrufen werden.

In diesem Fall wird die beschriebene Verwendung der Daten beendet und die aus der Datenverwendung gewonnenen personenbezogenen Daten in den Anwendungen gelöscht, soweit diese nicht noch zur Vertragserfüllung bzw. aufgrund gesetzlicher Anforderungen erforderlich sind.

7. Urheberrechte/Geheimhaltung

7.1. Der Kunde anerkennt, dass jedes von INFINCO erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen, Ergänzungen, die Weitergabe an Dritte so wie die Verwendung durch Dritte sind verboten. Die von INFINCO erstellte Risikoanalyse und das Deckungskonzept dürfen ausschließlich von INFINCO zur Erlangung von Versicherungsschutz des Kunden verwendet werden. Bei Zuwiderhandeln behält sich INFINCO eine gerichtliche Geltendmachung vor.

7.2. INFINCO ist verpflichtet, alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass der Kunde ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder INFINCO gesetzliche Auskunftspflichten treffen, und den Versicherungsunternehmen nur solche Informationen weiterzugeben, die zur Beurteilung des zu versichernden oder des versicherten Risikos notwendig sind.

7.3. Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen von INFINCO (insbesondere Ansprüche auf Provision) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen INFINCO (insbesondere Schadenersatzansprüche der Kunde oder Dritter gegen INFINCO) notwendig ist, ist INFINCO von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden.

8. Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr

8.1. Als Zustelladresse des Kunden gilt die INFINCO zuletzt bekannt gegebene Adresse.

8.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt INFINCO eine Haftung nur dann, wenn sie dies verschuldet hat. Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsanbotes keine Wirkung.

8.3. INFINCO ist zur Vornahme sämtlicher Erklärungen und/oder Handlungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung von Formvorschriften, v.a. von Schriftformvereinbarungen i.S.d. § 5a Abs 2 und § 15a Abs 2 VersVG berechtigt.

8.4. Nachrichten erreichen INFINCO rechtswirksam innerhalb der Bürozeiten INFINCOS, an Werktagen, Mo – Fr: 08:30 – 12:00 und Mo – Do: 13:00 – 16:00.

8.5. Erklärungen des Kunden reisen auf dessen Gefahr und der Kunde trägt das Risiko bei der Kommunikation, insbesondere im Rahmen der elektronischen Kommunikation. Daher nimmt der Kunde auch zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von Emails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt INFINCO keine Haftung. Im Zweifelsfall ist der Kunde dazu angehalten, den Zugang seiner Erklärungen telefonisch zu erfragen.

8.6. Der Zugang von Emails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsanbotes keine Wirkung.

9. Rücktrittsrechte des Versicherungskunden

9.1. Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.

9.2. Die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich an den Kunden zu übermitteln. Der Rücktritt erfolgt rechtzeitig, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist abgesendet wird.

9.3. Im Fall eines Auftrages unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. Brief, E-Mail, Telefon, Telefax) ist der Kunde, sofern er Verbraucher iSd § 1 KSchG ist, berechtigt, gemäß § 8 FernFinG vom Auftrag zurückzutreten. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Auftrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Hat aber der Kunde, die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

9.4. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der in Abs 1 bzw. Abs 2 genannten Frist abgesendet wird.

10. Beendigung der Geschäftsbeziehung

10.1. Die Geschäftsbeziehung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann zum Ende jedes Kalenderjahres mit einem Monat Kündigungsfrist vom Kunden durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung ordentlich gekündigt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden.

10.2. Mit Beendigung der Geschäftsbeziehung erlischt automatisch auch die Vollmacht. Das Original der Vollmacht verbleibt zu Beweis Zwecken bei INFINCO.

Des Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass bei Beendigung der Geschäftsbeziehung auch die Interessenswahrung durch INFINCO erlischt und dieser daher keinerlei Haftung mehr aus allen betreffenden Versicherungsangelegenheiten tragen kann.

10.3. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Bestimmungen dieses Auftragsverhältnisses auch dann aufrecht bleiben, falls INFINCO oder der Kunde ihre Rechtsform ändern oder auf andere Art eine Änderung in der Rechtsperson eintritt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Rechtsnachfolger vom Bestehen des gegenständlichen Geschäftsverhältnisses zu informieren und Ihnen sämtliche Rechte und Pflichten zu überbinden.

11. Schlussbestimmungen:

11.1. Änderungen und/oder Ergänzungen der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot.

11.2. Die Vertragsparteien werden die AGB bzw. Maklervertrag/-auftrag auf allfällige Rechtsnachfolger übertragen und bestätigen, dass die AGB auch dann gültig sind, falls der Kunde oder INFINCO ihre Rechtsform ändern, ihr Unternehmen oder ihr Vermögen in eine andere Gesellschaft einbringen, eine Fusion vornehmen oder auf eine andere Art eine Änderung in der Rechtsperson des Kunden oder von INFINCO eintritt. Die Verpflichtung zur Vornahme aller Rechtshandlungen, die für die Weitergeltung der AGB bzw. Maklervertrag/-auftrag notwendig sind, gilt als vereinbart.

11.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Im b2b-Bereich (Unternehmergeschäfte) wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

11.4. Für alle aus diesem Vertragsverhältnis zwischen INFINCO und dem Kunden möglicherweise entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien als sachlich zuständiges Gericht vereinbart. Ausdrücklich wird die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart.

....., am
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift/Firmenmäßige Zeichnung)